

gegeben sein, in denen die zu erwartende Geldstrafe nicht geringfügig ist.

Zuständig für den Erlaß des Arrestbefehls ist im Ermittlungsverfahren allein der Staatsanwalt. Die Untersuchungsorgane sind dazu nicht befugt. Im gerichtlichen Verfahren wird der Arrestbefehl vom Gericht erlassen (§ 132 Abs. 4 StPO). Im Arrestbefehl ist der zu sichernde Geldbetrag festzustellen (§ 132 Abs. 2 StPO).

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist Sache des Staatsanwalts, der sich dabei des Gerichtsvollziehers bedienen kann (§ 132 Abs. 3 StPO). Der Arrestbefehl wird dem Beschuldigten zugestellt. Die Vollziehung des Arrestes bewirkt, soweit es sich um bewegliches Vermögen handelt, die Pfändung desselben (§ 930 Abs. 1 ZPO). Sie begründet an dem Vermögen, welches dem Arrest unterliegt, ein Pfandrecht des Staates im Sinne des § 804 ZPO.

Erstreckt sich der Arrestbefehl auf ein Grundstück oder eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, so erfolgt seine Vollziehung durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung (§ 932 ZPO).

3. Die Durchsuchung

Die Durchsuchung ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, die der Ergreifung des Verdächtigen oder der Auffindung von Beweismaterial bzw. von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, dient. Sie ist in vielen Fällen mit der Beschlagnahme verbunden. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Durchsuchung bei Verdächtigen (§ 133 StPO), der Durchsuchung bei anderen Personen (§ 134 StPO) und der Hausdurchsuchung zur Nachtzeit (§ 135 StPO).

Die Durchsuchung bei Verdächtigen erstreckt sich auf die Durchsuchung ihrer Person (körperliche Durchsuchung) und auf die Durchsuchung der Wohnung, anderer Räume und der Sachen, die dem Verdächtigen gehören. Dabei ist hinsichtlich der Wohnung und der anderen Räume unerheblich, ob der Verdächtige alleiniger Inhaber ist oder nicht. Da die Durchsuchung eine Zwangsmaßnahme darstellt, sind die Untersuchungsorgane berechtigt, Türen aufzubrechen, Schränke zu öffnen usw. Desgleichen sind die Aufnahme von Fingerabdrücken oder das Fotografieren von Gegenständen zulässig.

Voraussetzung der Durchsuchung nach § 133 StPO ist die Möglichkeit der Ergreifung einer Person, die als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, oder die Vermutung, daß die